

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Aus Varels Vergangenheit**

**Wagner, Ernst**

**Varel, 1909**

§ 37. Inhalt des Vergleichs. Varel fällt an Oldenburg.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6666**

angefochten. 1851 nahm die Bundesversammlung die Sache wieder in die Hand. Sie entschied am 12. Mai 1853, daß der Beschluß vom 12. Juni 1845 nunmehr überall in Deutschland gesetzliche Kraft haben solle. Als dessen Publikation schon stattgefunden hatte, kam endlich unter Mitwirkung der Höfe Wien und Berlin im Jahre 1854 ein Vertrag zustande, der dem weit über die deutschen Grenzen hinaus berüchtigten Prozeß ein Ziel setzte, just als die Fakultät zu Gießen im Begriff stand, das Jenenser Urteil zu bestätigen.

### § 37. Inhalt des Vergleichs. Varel fällt an Oldenburg.

Am 13. April wurde der Vertrag mit der klägerischen Partei, am 30. Juni der mit den Verklagten geschlossen, am 1. August beide veröffentlicht<sup>120)</sup>.

Der Kläger und seine Brüder bestreiten dem Beklagten und dessen ehelichen Nachkommen die Führung des gräflich Bentinckschen Namens und Titels, „wie diese auf Grund des Grafendiploms vom Jahre 1732 von ihm in Anspruch genommen sind“, nicht mehr. Der Großherzog anerkennt den Grafenstand der Grafen William Friedrich, Gustav Adolph und Friedrich Anton Bentinck sowie derer in rechter Ehe geborenen Nachkommen und läßt diese Anerkennung publizieren.

Der Kläger und seine Brüder einerseits, der Beklagte andererseits treten für sich und ihre Nachkommen ihre „gesamten Rechte und Ansprüche an die zum Reichsgräflich Oldenburg-Bentinckschen Familienfideikommiß gehörenden Herrschaften, Güter, Groden, Holzungen, Heiden, Moore und sonstigen körperlichen und unkörperlichen Bestandteile, namentlich auch Hoheits- und Patrimonialrechte, an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ab, und willigen in die Aufhebung der fideikommißeigenschaft derselben dergestalt, daß Oldenburg das freie Eigentum der zu diesem bisherigen corpus pro indiviso gehörigen Herrschaften, Güter etc. nebst allen Pertinenzien zustehen soll“.

„Die Großherzogliche Regierung übernimmt die im Dienste befindlichen, auf Wartegeld stehenden oder pensionierten gräflichen Beamten und Offizialen unter den Bedingungen ihrer Anstellung.“

„Die fideikommissqualität des Gräfllich Oldenburgischen fideikommisses wird, im Wertbetrage von 1 100 000 Taler Gold, auf einen mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Art. XIV. der Bundesakte beliebigen Komplex von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen, und, bis diese Liegenschaften erworben sind, als ein unaufkündbar auf das Herzogtum Oldenburg radizierter fideikommissstamm mit jährlich  $3\frac{1}{2}\%$  verzinnt. . . . Das also bestimmte fideikommissobjekt erhält die klägerische Linie zum stiftungsgemäßen Besitze.“ . . . .

Außerdem erhält Graf Carl Anton Ferdinand 200 000 Taler Gold zur freien Verfügung.

Der Kläger übernimmt für sich und seine Nachkommen die Verpflichtung, die Gläubiger seines verstorbenen Onkels Wilhelm Gustav Friedrich zu befriedigen, die rechtlich befugt sind, das fideikommissobjekt in Anspruch zu nehmen. Dazu sollen die beim Oberappellationsgericht deponierten Gelder und Wertpapiere, einschließlich bisheriger und fernerer Zinsen, verwendet werden.

Der Beklagte bekommt von der Regierung 550 000 Taler Gold zu freier Verfügung, die bis zur Auszahlung mit  $3\frac{1}{2}\%$  verzinnt werden. Von dieser Summe hat er seinen jüngeren Bruder abzufinden. Desgleichen zahlt der Beklagte seinem älteren Bruder (William Friedrich war, wie erwähnt, 1833 mit seiner Base nach Amerika gegangen), wenn der seine Zustimmung zum Vertrage innerhalb 14 Tagen nach ihm davon gemachter Mitteilung erklärt, so viel, als er bis dahin an Jahrgeldern weniger denn jährlich 2000 Taler Gold seit dem Tode seines Vaters empfangen hat. Die Jahrgelder, die der Beklagte dem Grafen William Friedrich nach früheren Vereinbarungen zu zahlen hat, erlöschen. Die Regierung gewährt jährlich in halbjährlichen Raten dem Grafen William Friedrich 2500 Taler Gold, seinen Kindern 1250 Taler Gold. Beim Ableben des Grafen tritt an Stelle der Renten eine Kapitalzahlung von 100 000 Taler Gold.

Die Gräfin Sarah Magarete erhält aus der Landeskasse in Quartalsrenten jährlich 2000 Taler Gold als Wittum. Daneben bleibt ihr die lebenslängliche Benutzung des Schlosses Darel mit dem Stallgebäude, dem Schloßgarten, dem Teichgarten, dem

Garten Marienlust, mit Ausschluß des Gartenhauses (jetzt Gärtner Wilhelms).

Der Beklagte behält die beiden gräflichen Stühle in der Varelser Kirche, die Familiengruft daselbst, das Familienarchiv mit Ausnahme der auf das Fideikommiß bezüglichen Urkunden, die Bibliothek, die Orangerie und das Silberzeug.

Als Zeitpunkt des Übergangs des Fideikommisses und der übrigen Güter mit allen Rechten und Lasten an die Regierung wird der 1. Januar 1854 angenommen.

Das sind die hauptsächlichsten Abmachungen der beiden Verträge. Ich glaubte sie in der vorstehenden Ausführlichkeit geben zu sollen, weil, namentlich betreffs der pekuniären Abfindung der streitenden Parteien, so viel unrichtige und ungenaue Angaben in der Welt umherschwirren.

Am 7. August 1854 erfolgte dann die förmliche Besitzergreifung von Knipphausen, am 8. August von Varel. Damit war der politische Fehlgriff, den Anton Günthers Vaterliebe auf Kosten seines Landes tat, wieder wettgemacht.

Die Ansprüche, die der großbritannische General Heinrich von Bentinck, der bei Abschluß des Vergleichs in der Krim gestanden und in den Vertrag nicht eingewilligt hatte, später beim Bundestage erhob, gingen mit diesem im Jahre 1866 unerledigt schlafen, um nie mehr zu erwachen.

### § 38. Schluß.

So war Varel aus der gräflichen Residenz wieder ein simpler Marktflecken geworden, der aber bald zu höheren Würden emporsteigen sollte.

Dem wirtschaftlichen Aufschwung zu Beginn des 19. Jahrhunderts war bald ein derber Rückschlag gefolgt, der auch Varel empfindlich getroffen hatte. Die flaute Zeit dauerte bis in die 30er Jahre hinein, da wurde es besser. Wenn auch Oldenburg dem Beispiel Hannovers, von dem es wirtschaftlich abhängig war, folgte und dem Zollverein fernblieb, so gehörte es doch seit 1836 dem zwei Jahre vorher von Hannover mit Braunschweig und Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Steuerverein an.

7

x) nach 1856  
 Arthur Adelt von B. u. Clara von Wedel  
 Sara Karoline von B. u. von Bismarck  
 Clara von Bismarck u. von Bismarck-Süd